

AMK Automotive GmbH & Co. KG Waldstraße 26 - 28 73773 Aichwald	AMK Automatisierungstechnik GmbH & Co. KG Wilhelm-Wolff-Straße 17 99099 Erfurt	AMK Holding GmbH & Co. KG Waldstraße 26 - 28 73773 Aichwald
--	--	---

## EINKAUFSBEDINGUNGEN

### 1. Geltungsbereich, Form

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen von AMK mit dem Verkäufer („Lieferant“) von Sachen oder Dienstleistungen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant - sollte die Ware eine bewegliche Sache sein - diese selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB).

1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als AMK ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt beispielsweise auch dann, wenn der Lieferant im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und AMK dem nicht ausdrücklich widerspricht. Auch ist das Schweigen von AMK auf Auftragsbestätigungen mit widersprechendem Inhalt nicht als Einverständnis anzusehen, oder die vorbehaltlose Annahme von Leistungen des Lieferanten durch AMK in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten. Die Lieferung des Lieferanten gilt als Einverständnis mit diesen Einkaufsbedingungen.

1.3 Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass AMK in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.

### 2. Auftragserteilung

2.1 Bestellungen können durch Bestellungen oder Lieferabrufe (aus Mengenkontrakten oder Lieferplänen mit fixer Laufzeit) von AMK erfolgen (nachfolgend insgesamt „Bestellungen“).

2.2 Bestellungen durch AMK müssen schriftlich erfolgen (einschließlich Aufträge, die per E-Mail erteilt werden); mündlich erteilte Bestellungen werden erst durch schriftliche Bestätigung von AMK wirksam. Bestellungen von AMK bedürfen zu ihrer Wirksamkeit keiner Unterschrift.

2.3 Mit der Bestellung auf Basis eines Angebots des Lieferanten kommt der jeweilige Vertrag zustande und der Lieferant ist entsprechend dem Vereinbarten zur Lieferung innerhalb der genannten Lieferfristen verpflichtet. Der Lieferant bestätigt – deklaratorisch - die Bestellung von AMK innerhalb von drei Arbeitstagen unter Angabe der Bestelldaten. Lieferabrufe bedürfen keiner Bestätigung.

2.4 Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant zum Zwecke der Korrektur vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag mit dem vernünftiger Weise anzunehmenden Inhalt geschlossen. Auf Abweichungen in der Auftragsbestätigung des Lieferanten gegenüber der Bestellung ist durch den Lieferanten ausdrücklich hinzuweisen.

### 3. Liefertermine

3.1 Die in der Bestellung von AMK angegebenen Lieferzeiten sind verbindlich und vom Lieferanten zwingend einzuhalten.

3.2 Voraussehbare Lieferverzögerungen muss der Lieferant an AMK unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich melden. Die Verpflichtung des Lieferanten zur Einhaltung der ursprünglich vereinbarten Termine bleibt unberührt.

3.3 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er anderweitig in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von AMK – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen Ziffer 3.4 bleiben unberührt.

3.4 Ist der Lieferant in Verzug, ist AMK berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25% des Nettopreises der betreffenden Lieferung für jeden Tag des Lieferverzugs zu verlangen, maximal jedoch 5% des Werts der betreffenden Lieferung. AMK ist berechtigt, weitergehende Ansprüche und Rechte geltend zu machen. Die Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadensersatzansprüche anzurechnen.

### 4. Versand und Transportgefahr

4.1 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von AMK nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).

4.2 Die Lieferung erfolgt innerhalb DAP [benannter ORT] INCOTERMS 2020 an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben oder nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den in der Bestellung angegebenen Produktionsstandort zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung.

4.3 Ansprüche von AMK erfassen auch wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die vom Lieferanten gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als der Erfüllungsort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht nicht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

4.4 Die Lieferung hat in geeigneten Mehrwegverpackungen zu erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Verwendung von Einwegverpackungen ist nur nach entsprechender Vereinbarung mit AMK (Logistik) zulässig und bedarf der schriftlichen Bestätigung (z.B. Email). Der Lieferant liefert, soweit nichts anderes vereinbart, fracht-, gebühren- und verpackungsfrei an AMK. AMK behält sich vor, eine bestimmte Versandart zu wählen, den Spediteur oder Frachtführer zu benennen. Kosten für Transport- und andere Versicherungen übernimmt AMK nur nach entsprechender Vereinbarung.

4.5 Mehrkosten für eine zur Einhaltung der Lieferfrist notwendige beschleunigte Beförderung trägt der Lieferant.

- 4.6 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellkennung von AMK (Datum und Nummer) beizulegen sowie weitere ggf. mit dem AMK (Logistikbereich) vereinbarte Unterlagen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig oder fehlen sonstige, vereinbarte Unterlagen, so hat AMK hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist AMK eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- 4.7 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf AMK über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn AMK sich im Annahmeverzug befinden.
- 4.8 Für den Eintritt des Annahmeverzuges von AMK gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss AMK seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von AMK (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät AMK in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn AMK sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.
- 4.9 Im Falle von Mehr- oder Minderlieferungen behält sich AMK vor, folgende Kosten pauschal geltend zu machen, es sei denn, der Lieferant hat die Mehr- oder Minderlieferungen nicht zu vertreten:
- Euro 60,00 für die Untersuchung der Lieferung,
  - Euro 30,00 pro Tag für die Lagerung zu viel gelieferter Teile.
- 4.10 AMK behält sich die Geltendmachung eines höheren Schadens vor. Die pauschale Ersatzpflicht des Lieferanten besteht nicht, wenn dieser den Eintritt eines niedrigeren Schadens bei AMK nachweist.
- ## 5. Preise, Zahlungen
- 5.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Preiserhöhungen, insbesondere auch für im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen vereinbarte Preise, bedürfen der vertraglichen Vereinbarung. Alle Preise verstehen sich ausschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 5.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- 5.3 Der Lieferant wird AMK einen Cost Breakdown gemäß den Vorgaben des AMK Anfrageprozesses und den darin vorgesehenen Fristen zur Verfügung stellen. Darin sind die Transport- und Verpackungskosten separat auszuweisen.
- 5.4 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen gewährt der Lieferant einen Abzug von 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Die Zahlung der Rechnung durch AMK ist keine Anerkennung der Mangelfreiheit der Waren.
- 5.5 Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank von AMK eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist AMK nicht verantwortlich. AMK schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 5.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen AMK in gesetzlichem Umfang zu. AMK ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange AMK noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen. In diesem Fall verlängert sich die Zahlungsmöglichkeit mit 3% Skonto um den Zeitraum der Zurückbehaltung.
- 5.7 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- 5.8 Nimmt AMK verfrühte Lieferungen an, beginnt die Zahlungsfrist frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin.
- 5.9 Von AMK geleistete Anzahlungen sind durch selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft durch den Lieferanten abzusichern.
- ## 6. Qualität
- 6.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die zu liefernden Gegenstände und Leistungen den von AMK genehmigten Spezifikationen, Mustern, Zeichnungen, den einschlägigen Normen sowie sämtlichen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen. Dasselbe gilt für die in der Auftragsbestätigung des Lieferanten enthaltenen Leistungsdaten und sonstigen Eigenschaften.
- 6.2 Soweit AMK Pläne, Zeichnungen, Material oder Zubehör dem Lieferanten zur Verfügung stellt, ist der Lieferant verpflichtet, diese auf ihre Vollständigkeit, Richtigkeit und die Eignung für den vorgesehenen Zweck zu prüfen.
- 6.3 Der Lieferant hat die Qualität seiner Erzeugnisse an dem neuesten Stand der Technik auszurichten und AMK auf Verbesserungen und technische Optimierungen hinzuweisen.
- 6.4 Der Lieferant hat ein dem aktuellen Stand der Technik entsprechendes Qualitätsmanagementsystem zu installieren und aufrechtzuerhalten. Er erstellt Aufzeichnungen insbesondere zu Qualitätsprüfungen und stellt diese auf Verlangen AMK zur Verfügung.
- 6.5 Der Lieferant übermittelt AMK einen Satz der Ware zwecks Erstbemusterung vor Beginn der ersten Lieferung. Ergibt sich bei Untersuchung der Musterteile durch AMK eine Abweichung von der vereinbarten Qualität, so dass eine erneute Erstbemusterung vor Aufnahme der Serienlieferung durch AMK an den Abnehmer erfolgen muss, ist der Lieferant - unbeschadet aller übrigen Rechte von AMK - verpflichtet, AMK den mit der Untersuchung verbundenen Mehraufwand zu ersetzen, es sei denn, der Lieferant hat die Qualitätsabweichung nicht zu vertreten.
- 6.6 AMK kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Der Lieferant hat diese Änderungen im Rahmen des AMK Änderungsmanagementprozesses zu unterstützen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln.



6.7 Der Lieferant verpflichtet sich, AMK im Rahmen seiner Optimierungsprozesse Produkt- und Prozessverbesserungen vorzustellen.

6.8 AMK ist berechtigt, beim Lieferanten und seinen Unterlieferanten Audits, nach vorheriger Vereinbarung mit dem Lieferanten über den Zeitraum, mit von AMK zu bestimmenden Inhalt durchzuführen. Der Lieferant verpflichtet seine Unterlieferanten entsprechend.

## 7. Formen und Werkzeuge, Software

7.1 Werden für die von AMK bestellte Ware vom Lieferanten Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen oder ähnliche Hilfsmittel (nachfolgend „Werkzeuge“) gefertigt, so gehen diese nach vollständiger Zahlung des vereinbarten Kaufpreises durch AMK in das Eigentum von AMK über und werden vom Lieferanten kostenlos und sachgemäß für AMK verwahrt. Im Eigentum von AMK stehende Werkzeuge sind vom Lieferanten als solche sichtbar zu kennzeichnen. Zum Nachweis der Kennzeichnung hat der Lieferant unaufgefordert in angemessener Frist von maximal drei Arbeitstagen eine Bilddokumentation an AMK zu übermitteln.

7.2 Ohne schriftliche Zustimmung von AMK dürfen die Werkzeuge nicht verschrottet werden.

7.3 Werkzeuge sowie die damit hergestellten Gegenstände dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von AMK weder an Dritte weitergegeben noch für diese oder für eigene Zwecke des Lieferanten genutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern und AMK auf jederzeitiges Verlangen kostenlos herauszugeben. Diese Pflichten gelten mit Ausnahme der Herausgabepflicht auch, soweit die Werkzeuge ausnahmsweise im Eigentum des Lieferanten verbleiben sollen.

7.4 Bei schuldhafter Verletzung der unter 7.2 und 7.3 geregelten Pflichten hat der Lieferant – im Hinblick auf die regelmäßig hohen Schadensersatzforderungen der Kunden von AMK für den Fall, dass eine Lieferung aufgrund der Verletzung dieser Pflichten verzögert oder unmöglich wird - eine Vertragsstrafe in Höhe von 15.000,00€ an AMK zu bezahlen. Diese Vertragsstrafe ist unabhängig von der Verpflichtung des Lieferanten, AMK durch Verletzung dieser Pflichten entstandene Schäden zu ersetzen.

7.5 Gehören zum Leistungsumfang des Lieferanten Konstruktionen, Entwicklungen, Entwürfe oder ähnliche Leistungen, so ist der Lieferant verpflichtet, alle Ergebnisse, insbesondere Konstruktions- und Fertigungszeichnungen sowie Dokumentation, Nutzerhandbücher, Auslegungsdaten, Berechnungsmodelle etc. an AMK zu übergeben, zu übertragen oder soweit eine Übertragung nicht möglich ist, AMK entsprechende kostenlose und unbeschränkte Nutzungsrechte einzuräumen. Sie dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von AMK für Dritte verwendet werden.

7.6 Der Lieferant stellt AMK alle für eine Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten notwendigen Unterlagen auf Wunsch unverzüglich zur Verfügung.

7.7 Bei Entwicklung von Software gehören zum Leistungsumfang insbesondere die Lieferung der Software in Quell- und Objektprogrammform und der Dokumentation der Programmentwicklung und -anwendung; dies gilt auch für spätere Aktualisierungen im Rahmen eines Wartungsvertrages.

## 8. Ersatzteile

8.1 Der Lieferant ist für die Dauer von 20 Jahren ab EOP des Bauteils, für das die Ware vorgesehen ist, verpflichtet, weitere

Teile/Ersatzteile zu liefern. Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung, wird der Lieferant die für die Herstellung der Ware notwendigen Werkzeuge und andere Vorrichtungen für diesen Zeitraum vorhalten, sorgfältig lagern und versichern. Unterlieferanten sind entsprechend vom Lieferanten zu verpflichten.

8.2 Soweit nicht anders vereinbart, gilt der Serienpreis für die Ersatzteile bis zwei Jahre nach EOP und wird danach neu verhandelt.

## 9. REACh/RoHS Konformität

9.1 Der Lieferant gewährleistet, dass alle an AMK gelieferten Produkte der REACh Verordnung (EG) 1907/2006 und RoHS Richtlinie (EG) 2011/65/EU entsprechen. Sollte der Lieferant AMK keine Rückmeldung an [material@amk-group.com](mailto:material@amk-group.com) zukommen lassen, geht AMK davon aus, dass die Waren den oben genannten Anforderungen entsprechen.

9.2 REACh SVHC Informationen sind immer auf allen Lieferscheinen anzudrucken.

## 10. Gewährleistung

10.1 Für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) und aus sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften und, ausschließlich zu Gunsten von AMK, die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.

10.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf AMK die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von AMK, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

10.3 Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Lieferant die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbesondere im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.

10.4 Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel ist AMK bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen AMK Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn AMK der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

10.5 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von AMK beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle von AMK im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach

ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht von AMK für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht gilt die Rüge (Mängelanzeige) durch AMK jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird. Für Stückzahlen und Gewichte sind die Zahlen maßgebend, welche die Kontrolle beim Wareneingang von AMK ermittelt.

- 10.6** Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; der gesetzliche Anspruch von AMK auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet AMK jedoch nur, wenn AMK erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 10.7** Unbeschadet der gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Abs. 10.6 gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von AMK durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von AMK gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann AMK den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferant Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für AMK unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird AMK den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 10.8** Im Übrigen ist AMK bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat AMK nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz. Der Lieferant ist bei berechtigten Gewährleistungsansprüchen verpflichtet, AMK den mit der Untersuchung und Entwicklung des Gewährleistungsanspruchs verbundenen Mehraufwands zu ersetzen.

## **11. Lieferantenregress**

- 11.1** Die gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen AMK neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. AMK ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die AMK seine Kunden („Abnehmer“) im Einzelfall schuldet; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 11.2** Bevor AMK einen vom Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird AMK den Lieferanten

benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von AMK dem Abnehmer tatsächlich gewährte Mängelanspruch als auch vom Lieferanten geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

- 11.3** Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch AMK, dem Abnehmer von AMK oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

## **12. Produzentenhaftung**

- 12.1** Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er AMK insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 12.2** Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von AMK durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird AMK den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 12.3** Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten. Diese Versicherung muss eine Deckungssumme von mindestens EUR 12 Millionen pro Schadensfall und mindestens EUR 20 Millionen pro Kalenderjahr vorsehen und muss für die Dauer des Vertrages sowie der Verjährungsfristen aus den auf Grundlage dieses Vertrages durchgeführten Produktlieferungen bestehen. Auf Anforderung von AMK hat der Lieferant einen Nachweis für eine solche Versicherung und Deckung vorzulegen.

## **13. Verjährung**

- 13.1** Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 13.2** Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei (3) Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 13.3** Die dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen AMK geltend machen kann.
- 13.4** Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit AMK wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

## **14. Höhere Gewalt**

- 14.1** Höhere Gewalt in diesem Sinne ist ein von außerhalb einwirkendes, schadenverursachendes Ereignis, das auch

durch äußerste und zumutbare Sorgfalt weder abgewendet noch unschädlich gemacht werden kann. Ein Ereignis höherer Gewalt befreit die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.

- 14.2** Die COVID-19 Pandemie und damit verbundene Lieferengpässe, auch in der Beschaffung, ist kein Fall höherer Gewalt und befreit den Lieferanten nicht von seiner Leistungspflicht.
- 14.3** Aufgrund der COVID-19 Pandemie oder zukünftiger Pandemien können sich AMK Kundenprojekte verschieben und verschiedensten Störungen ausgesetzt ein, z.B.: Verspätungen, Annahmeverzüge, Standortschließungen, eingeschränkte Transportmöglichkeiten, Quarantänebestimmungen, Reisebeschränkungen, Hotel- und Gastronomieschließungen, Personalengpässe. In diesen Fällen ist AMK berechtigt, Bestellungen kostenlos mit 10tägiger Frist zu stornieren oder zu verschieben und der Lieferant verpflichtet sich zur kostenlosen und ordnungsgemäßen Aufbewahrung. Der Lieferant ist berechtigt, schon gelieferte Waren in dem gelieferten Umfang abzurechnen abzüglich schon gezahlter Beträge. Etwaige Lieferverhinderungen oder -verzögerungen sind AMK unverzüglich mitzuteilen und Lösungswege – insbesondere auch Deckungsgeschäfte, Sonderschichten, Bevorratung, Produktionsverlagerungen oder alternative Transportmöglichkeiten trotz deutlich höherer Kosten – sind zu evaluieren und deren Umsetzung mit AMK unverzüglich abzustimmen.
- 14.4** Gleiches gilt für AMK auch bei Höherer Gewalt, genehmigten Arbeitskämpfen, Unruhen, behördlichen Maßnahmen und sonstigen unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignissen.

## **15. Schlussbestimmungen**

- 15.1** Änderungen dieser Einkaufsbedingungen oder sonstige Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 15.2** Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AEB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.
- 15.3** Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 15.4** Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Einkaufsbedingungen nicht. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unwirksame Klauseln durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommen. Dies gilt im Falle von Lücken entsprechend.

## **16. Rechtswahl und Gerichtsstand**

- 16.1** Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen AMK und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

- 16.2** Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Stuttgart. AMK ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.